

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2086

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule ,ISSO International School Solothurn AG', Solothurn

1. Ausgangslage

Der ,ISSO International School Solothurn AG' (Firmennummer CH-241.3.008.005-9) mit Sitz in Solothurn wurde mit RRB Nr. 2009/1086 vom 22. Juni 2009 eine provisorische Betriebsbewilligung bis 31. Juli 2012 zur Führung einer Privatschule mit internationalem Curriculum erteilt. Mit Antrag vom 30. Mai 2012 ersuchen die Inhaber der Privatschule um eine definitive Betriebsbewilligung. Seit Beginn des Bestehens hat die ISSO eng mit der definitiv bewilligten Privatschule ,Tagesschule Mittelland TSM' zusammengearbeitet (RRB Nr. 2003/175 vom 23.9.2003). Die ISSO ist seit 2009 in den Räumlichkeiten der TSM eingemietet. Die Kooperation der beiden Privatschulen hat sich so gut bewährt, dass per 1. August 2011 die beiden Unternehmen in wirtschaftlicher sowohl betrieblicher Hinsicht zusammengeschlossen worden sind. Der Betrieb TSM ging inklusive sämtlicher Bewilligungen und Auflagen unter dem Logo ,TSM Bilingual / ISSO' in die International School Solothurn AG über. Der Begriff TSM wird aus dem Logo verschwinden.

Das schulische Angebot der Schule basiert auf dem ,International Curriculi' für Kinder im Alter von 3 bis 17 Jahren und wird mit dem regionalen bzw. kantonalen Lehrplan, später Lehrplan 21, ergänzt. Der Übertritt von der 6. Klasse in die Sek I-Stufe ist an die kantonsinternen Abläufe angepasst. Die Sek I beinhaltet die Niveaus B/E und P. Der Unterricht erfolgt vorwiegend zweisprachig Deutsch/Englisch.

Mittel- und langfristig wird eine Erweiterung des Angebots der ISSO und eine Standorteröffnung in Olten geplant.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht daher ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrerinnen und Lehrern an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit

demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Schulaufsicht. Dieser sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zuzustellen. Die Abteilung Schulaufsicht hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Bedingungen dieses Beschlusses eingehalten werden und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Zudem ist nicht vorgesehen, dass Kinder mit einem speziellen Förderbedarf an einer Privatschule unterrichtet werden. In Einzelfällen kann eine angeordnete Massnahme die Zuweisung an eine Privatschule erforderlich machen, da beispielsweise die öffentliche Schule die notwendige Unterstützung nicht bieten kann.

Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt und Mahnungen oder Anordnungen nicht umgesetzt werden, kann der Widerruf der Bewilligung durch den Regierungsrat als äusserste Massnahme eingeleitet werden.

Während der provisorisch erteilten Betriebszeit haben die ISSO und TSM alle Anforderungen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Der Besuch vor Ort am 14. Februar 2012 durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung kann somit erteilt werden.

4. Beschluss

gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und auf § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11):

- 4.1 Der Privatschule 'ISSO International School Solothurn AG' wird die Betriebsbewilligung rückwirkend per 1. August 2012 erteilt. Das Angebot umfasst den Vorschulunterricht ab drei Jahren, die Primarschule bis 6. Klasse und die Sek I-Stufen B, E und P.
- 4.2 Bedingungen
 - 4.2.1 Die Privatschule hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen in der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Lehrplans für die Volksschule und des Rahmenlehrplans Kindergarten des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.2.2 Aus dem Besuch der Privatschule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.
 - 4.2.3 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
 - 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schüler und Schülerinnen den Schulleitungen in den Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, zu melden. Mitzuteilen sind jeweils Name und Geburtsdatum sowie Name und Adresse der Eltern.
 - 4.2.5 Die Namen der Schüler und Schülerinnen, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule mitzuteilen.

- 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule bekannt zu geben.
- 4.2.7 Die Privatschule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen, Werken und Hauswirtschaft bereit zu stellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Volksschulamts des Kantons Solothurn gestellt.
- 4.2.9 Der Kanton richtet aufgrund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.3 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 4.4 Die vorliegende Bewilligung löst die Bewilligungen gemäss RRB Nr. 2009/1086 vom 22. Juni 2009 sowie RRB Nr. 2003/1755 vom 23. September 2003 ab.
- 4.5 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

ISSO International School Solothurn Olten AG, Zuchwilerstr. 75-79, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr. 300.--	(KA 4210000 / A 80575)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, YJP, DK, LS
Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, uvb, gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen, kra (mit Akten)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
ISSO International School Solothurn AG, Zuchwilerstrasse 75-79, 4500 Solothurn (**mit Rechnung**)
Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn
Schuldirektion der Stadt Solothurn, Bielstrasse 24, 4500 Solothurn